

REGIEANSÄTZE 2022

gültig ab 1. Januar 2022

Die Regietarife sind Richtwerte und nicht verbindlich.

Holzbauarbeiten

Pos.-Nr.	Positionsbezeichnung	Einheit		Ansatz
1	Löhne			
111	Bauleitung / Bauführung			
.111	Zimmermeister	Std.	CHF	140.00
.211	Holzbauingenieur HTL	Std.	CHF	140.00
.212	Holzbautechniker TS	Std.	CHF	131.00
112	Führungspersonal / AVOR			
.111	Polier	Std.	CHF	126.00
113	Baufacharbeiter / Bauarbeiter			
.111	Zimmereivorarbeiter (Z1)	Std.	CHF	106.00
.211	Zimmermann (Z2)	Std.	CHF	96.00
.311	Zimmereiarbeiter (Z3)	Std.	CHF	92.00
115	Lernende			
.111	Lernende 1. Lehrjahr	Std.	CHF	39.50
.112	Lernende 2. Lehrjahr	Std.	CHF	44.00
.113	Lernende 3. Lehrjahr	Std.	CHF	52.00
.114	Lernende 4. Lehrjahr	Std.	CHF	59.00
159	Zulagen (GAV - Zulagen)			
.112	Mittagszulage	Tag	CHF	20.50
3	Maschinen und Geräte			
921	Holzbearbeitung / Diverse			
.311	Kleine Handmaschinen	Std.	CHF	20.00
.312	Grosse Handmaschinen	Std.	CHF	26.00
.313	Stationäre Maschinen	Std.	CHF	37.00
.314	Spezialmaschinen (Vierseiter)	Std.	CHF	56.00
.315	Nagelpistole mit Kompressor	Std.	CHF	39.00
.316	Ketten schärfen	Stk.	CHF	16.00
6	Fremdleistungen			
291	Personen-/Stationswagen (exkl. Bedienung)			
.113	Personenwagen	km	CHF	1.20
.113	Personenwagen	Std.	CHF	37.00
292	Transportfahrzeuge -3,5 t (exkl. Bedienung)			
.413	Kleinbus, - 1,5 t	km	CHF	1.50
.413	Kleinbus, - 1,5 t	Std.	CHF	44.00
.713	Lieferwagen, KB, - 3,5 t	km	CHF	2.50
.713	Lieferwagen, KB, - 3,5 t	Std.	CHF	61.00

exkl. MWST

Holzbauarbeiten

Pos.-Nr.	Positionsbezeichnung	Zuschlag
159 .8	Überstungen-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Zuschlag in % des Regielohnes Als Tagesarbeit gilt gemäss GAV Holzbau zwischen 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr	
159 .81	Überstundenarbeit Als Ueberstundenarbeit gelten Arbeitsstunden welche über die Soll-arbeitszeit (Arbeitskalender) bis zur Tagesarbeit gemäss Arbeitsgesetz angeordnet und geleistet werden.	
159 .811	Ueberstundenarbeit	25%
159 .82	Abend und Nachtarbeit Als Abendarbeit gelten Arbeitsstunden von 20:00 bis 23:00 Uhr	
159 .821	Abendarbeit	25%
	Als Nachtarbeit gelten Arbeitsstunden von 23:00 bis 06:00 Uhr	
159 .822	Arbeitsdauer bis zu 1 Woche	50%
159 .823	Arbeitsdauer über 1 Woche und mehr = Schichtarbeit gemäss GAV Art. 23	
159 .83	Wochenend und Feiertagsarbeit Als Samstagsarbeit gilt die Arbeit von Samstag ab 6:00 Uhr bis Samstag 17:00 Uhr	
159 .831	Samstagsarbeit	25%
	Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit von Samstag ab 17:00 Uhr bis Montag 06:00 Uhr. Es besteht eine gesetzliche Bewilligungs- und Kompensationspflicht	
159 .832	Sonntagsarbeit	50%
	Als Feiertagsarbeit gelten die anerkannten Feiertagen vom jeweiligen Kanton gemäss GAV Anhang 5. Die Arbeit gilt von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr Es besteht eine gesetzliche Bewilligungspflicht.	
159 .833	Feiertagsarbeit	50%
159 .84	Kumulation Regie-Zuschläge Kommen mehrer Faktoren gleichzeitig zum tragen werden die Zuschläge kumulativ geschuldet.	

exkl. MWST